

Ausführungsbestimmungen zum Erlass e13-09-02 Aufnahme syrischer Verwandter vom 9. September 2013

Verpflichtungserklärungen

Die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass der Verpflichtungsgeber über eine ausreichende Bonität verfügt, die unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen bewertet wird.

Inzwischen liegen erste Erfahrungen zu der Anordnung vor. Es hat sich - auch in den anderen Ländern - herausgestellt, dass der humanitäre Erfolg insbesondere davon abhängig ist, welche Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der einladenden Verwandten gestellt werden. Die dem Schutz des Schuldners dienenden Pfändungsfreigrenzen sind hoch und führen häufig dazu, dass auch bei einer geringfügigen Unterschreitung die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht bestätigt oder z.B. nur ein Elternteil eingeladen werden kann. Dies führt auch innerhalb der Familien zu Spannungen.

Aus diesem Grund wird in Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen der Berechnungsmodus verändert, ohne dabei den Zweck der Verpflichtungserklärung zu gefährden.

Gegenüber der üblichen Methode, anhand der Pfändungstabelle unter Berücksichtigung der familiären Situation (Kernfamilie ohne den einreisenden Verwandten) das erforderliche Einkommen zu ermitteln, das eine Pfändung zumindest in Höhe des Regelsatzes für den eingeladenen Verwandten ermöglicht, wird jetzt der eingeladene Verwandte in die Kernfamilie einbezogen und als Unterhaltsberechtigter gewertet. Erzielt der Verpflichtungsgeber ein Einkommen, das oberhalb der für diese familiäre Situation geltende Pfändungsfreigrenze liegt, ist die Bonität zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegeben.

Zum Vergleich sind die Einkommensgrenzen der beiden Berechnungsmethoden beispielhaft dargestellt:

Einreise eines Flüchtlings

Einladende Familie in Bremen	Einkommensgrenze lt. Pfändungstabelle monatlich in Euro	Einkommensgrenze für Verpflichtungserklärungen betr. Familienangehörige aus Syrien monatlich in Euro
alleinstehender Verwandter	1.540,00	1.440,00
verheiratet ohne Kinder	2.130,00	1.660,00
verheiratet ein Kind	2.520,00	1.880,00
verheiratet zwei Kinder	3.030,00	2.100,00



Einreise von zwei Flüchtlingen

Einladende Familie in Bremen	Einkommensgrenze lt. Pfändungstabelle monatlich in Euro	Einkommensgrenze für Verpflichtungserklärungen betr. Familienangehörige aus Syrien monatlich in Euro
alleinstehender Verwandter	2.040,00	1.660,00
verheiratet ohne Kinder	2.820,00	1.880,00
verheiratet ein Kind	über 3.200,00	2.320,00
verheiratet zwei Kinder	über 3.200,00	2.320,00

Geringfügige Unterschreitungen können außer Betracht bleiben.

Sofern die eingeladenen Verwandten nicht im Haushalt des Verpflichtungsgebers aufgenommen werden, sind die tatsächlichen Unterkunftskosten für sie hinzuzurechnen.

Gebühren

Der besondere humanitäre Charakter der Aufnahmeaktion rechtfertigt den Erlass bzw. die Ermäßigung von Gebühren gem. § 52 Abs. 7 AufenthV.

Gebühren sind nicht zu erheben für:

- die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV,
- die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung vor der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 47 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV und
- die Erteilung eines Ausweisersatzes gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AufenthV

Gebühren sind ermäßigt zu erheben für:

- die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 45 Nr. 1 AufenthV

Die Gebühr ermäßigt sich in diesem Fall auf den an die Bundesdruckerei zu zahlenden Betrag.